

Gesellschaftsvertrag
der
Energieversorgung Werther GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma
„Energieversorgung Werther GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Werther (Westf.).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie, Gas und Wärme, der Betrieb der entsprechenden Netze sowie damit zusammenhängende Geschäfte und die Übernahme der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Werther (Westf.), deren Betrieb sowie damit zusammenhängende Geschäfte.
- (2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere sich mit anderen Unternehmen zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge mit ihnen abschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.575.000 (in Worten: zweimillionenfünfhundertfünfsiebzigtausend).
2. Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlage:

Stadt Werther (Westf.) (nachfolgend „STADT“ genannt) (51 %)	EURO 1.313.250,--
Stadtwerke Bielefeld GmbH (nachfolgend „SWB“ genannt) (49 %)	EURO 1.261.750,--

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Jeder Gesellschafter benennt einen Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein, sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschaft wird, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist und von beiden Partnern gewünscht wird, von zwei nebenamtlich tätigen Geschäftsführern geführt. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag und einer ggf. zu verabschiedenden Geschäftsordnung, ihren Dienstvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats auferlegt wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (5) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung, Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen werden in der zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Dienstvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, es sei denn, die Geschäftsführung tritt wegen der Zustimmung an die Gesellschafterversammlung heran.
- (4) In dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr in Verzug oder eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebs unabwendbar ist, kann sich die Geschäftsführung solche Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung unterliegen, auch nachträglich genehmigen lassen. Der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung sind dann unverzüglich zu informieren.

§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht bestehenden Aufsichtsrat, die wie folgt bestellt werden:
- a. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat das Recht, fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und diese jederzeit abzuberufen, darunter der Bürgermeister der Stadt Werther (Westf.) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde.
 - b. Der Rat der Stadt Bielefeld hat, solange die Stadtwerke Bielefeld GmbH Gesellschafterin der Energieversorgung Werther GmbH ist, das Recht, vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und jederzeit abzuberufen, darunter den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld oder einen von ihm vorgeschlagener Bediensteten der Gemeinde sowie ein

Mitglied, das der Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld GmbH angehören soll.

- c. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.
- (2) Die vom Rat der Stadt Werther (Westf.) und vom Rat der Stadt Bielefeld bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse und Weisungen des sie bestellenden Rates und seiner Ausschüsse gebunden.
- (3) Die Amtsdauer der von dem Rat der Stadt Werther (Westf.) entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dessen jeweiligen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Für die Amtszeit der von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt die vorstehende Bestimmung in Bezug auf den Rat der Stadt Bielefeld entsprechend.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben, wenn sie aus dieser Stellung ausscheiden, ihr Amt sofort niederzulegen. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Entsendungsberechtigte das Aufsichtsratsmitglied auch in diesem Fall abberufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Rat stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, wobei die geltenden Bestimmungen der GO NRW zu beachten sind. Bei Ausscheiden des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters aus seinem Hauptamt wird sein Sitz im Aufsichtsrat, sofern er nicht einen Angestellten oder Beamten für die Ausübung bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer von dessen bestelltem allgemeinen Vertreter wahrgenommen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene jährliche Vergütung.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtsdauer gemäß § 8 Abs. 3 auf Vorschlag der Stadt Werther (Westf.) aus dem Kreis der von ihr zu entsendenden Mitglieder den Vorsitzenden. Auf Vorschlag der Stadtwerke Bielefeld GmbH wird für die gleiche Amtsdauer der Stellvertreter aus dem Kreis der von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus einem dieser Ämter aus, ist die Wahl für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu wiederholen.

- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Weg unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandtes Aufsichtsratsmitglied, anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens angerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes ergibt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzuleiten ist.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Werther GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die folgenden Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag:
1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 2. die Wahl des Abschlussprüfers, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung,
 3. die Verwendung des Ergebnisses,
 4. die Übernahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen,
 5. den Erwerb, die Veränderung von Anteilen und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 6. die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfers des Jahresabschlusses und die Überprüfung des Wirtschaftsplanes, des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Vorbereitung und die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Strom- und Gasbezugsverträgen;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der

Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;

- d) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
- e) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Betrag des Darlehens im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- g) Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und soweit nicht § 11 Abs. 2 lit. I einschlägig ist,
- i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von wesentlicher Bedeutung sind Rechtsgeschäfte, deren Wertgrenzen sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben.
- j) Verträge mit Gesellschaftern oder den Gesellschaftern nahestehenden Dritten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- k) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- l) die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Personal, soweit die Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht eigenständig handeln darf.

(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Vertreters, und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die

Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht gilt nicht für Geschäfte nach Abs. 4 lit. a) bis c) und lit. i).

(6) Der Aufsichtsrat ist zuständig und entscheidet über:

die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 4 lit. a), b) und h) sowie nach Abs. 6 Bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Mitglieder. Für Beschlüsse gemäß Abs. 4 lit. a) findet Satz 1 jedoch nur auf den Abschluss von Bezugsverträgen mit Nichtgesellschaftern Anwendung. Weiterhin findet Satz 1 keine Anwendung, wenn über Verträge gemäß Abs. 4 lit. h) zwischen der Gesellschaft und den Stadtwerken Bielefeld abgestimmt wird.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt. Jeder Gesellschafter entsendet einen legitimierten Vertreter.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per E-Mail) einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.

(4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann rechtswirksame Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadt Werther (Westf.). Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind; Abs. 4 bleibt unberührt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens angerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich zu dokumentieren.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (10) Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (11) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (12) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.
- (13) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift gegen Empfangsnachweis zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Unternehmenspolitik.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Stammkapitals;
- b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage;
- c) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- d) die Übernahme neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- e) die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- f) die Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzung oder formwechselnde Umwandlung;
- g) Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- h) die Verwendung des Ergebnisses und Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verteilung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch einstimmigen Beschluss kann eine abweichende Verteilung beschlossen werden;
- i) Verfügung über Geschäftsanteile;
- j) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften;
- k) Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;
- l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG
- m) Wahl des Abschlussprüfers;
- n) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- o) Sämtliche Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- p) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- q) Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer;
- r) sonstige Verträge mit Geschäftsführern;
- s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Festsetzung der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern;
- t) Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsgesellschaften;

- u) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
 - v) Erhöhung von bestehenden Beteiligungen;
 - w) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse zu Abs. 2 lit. a), f), h) und n) bedürfen der Einstimmigkeit. Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 lit. h) gilt Satz 1 jedoch nur, wenn weniger als 90 % des auf der Grundlage dieses Vertrages ermittelten, verwendungsfähigen Jahresabschlusses ausgeschüttet werden soll.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen und von ihm prüfen zu lassen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Anhang veröffentlicht. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts über den Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ebenfalls hat die Geschäftsführung einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend der Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Haushaltssatzgesetzes (HGrG) auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Stadt Bielefeld und der Stadt Werther (Westf.) werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (4) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

- (5) Den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) erforderlich sind.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern sowie der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen sind.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§ 15 Nachschusspflicht

Über den Betrag der Stammeinlagen hinaus besteht keine Nachschusspflicht. Die Gesellschafter haben das Recht, Vorauszahlungen auf den Jahresabschluss anzufordern.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden darüber hinaus in den ortsüblichen Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die

Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des anderen Gesellschafters. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst dem anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen.
- (3) Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebotes muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (4) Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als dem Gesellschafter angebotenen Preis veräußert, hat der andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind Menschen jedes Geschlechts.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahekommt. Gleiches gilt für eine zu Tage tretende Lücke.

Bielefeld, den

Werther (Westf.), den

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stadt Werther (Westf.)